

## Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

die nachfolgenden Informationen dienen dazu, Sie über die Anmeldung Ihres schulpflichtig werdenden Kindes in einer Grundschule des Landes Sachsen-Anhalt zu informieren.

### 1. Wird unser/mein Kind mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig?

Wenn Ihr Kind bis zum 30.06.2027 das sechste Lebensjahr vollendet hat, wird es mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig und nimmt nach der Einschulung seinen Schulbesuch wahr. Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig und sind nach der Einschulung zum Schulbesuch verpflichtet (siehe Frage 5).

### 2. Wo und wann erfolgt die Anmeldung des schulpflichtig werdenden Kindes?

Die Eltern/Personensorgeberechtigten melden nach Aufforderung durch den Schulträger bzw. die Schule oder durch öffentliche Mitteilung ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule bis zum **31.03.2026** an. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich persönlich durch den/die Personensorgeberechtigte/n in der Schule. Bitte vereinbaren Sie dazu telefonisch einen Termin. Es erfolgt keine Schulanmeldung ohne vorherige telefonische Terminvereinbarung. Wir bitten um Verständnis. Die Anmeldung ist ebenso an der für Sie derzeitigen zuständigen Grundschule vorzunehmen, auch wenn ein Umzug, Wegzug oder eine Schule in freier Trägerschaft, etc. geplant ist.

### 3. Welche Unterlagen müssen wir/muss ich zur Anmeldung mitbringen?

Folgende Unterlagen bzw. Informationen sind zur Anmeldung **zwingend** mitzubringen:

- Schüleraufnahmebogen
- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Informationsblatt Verhalten bei Kopflausbefall und Unfallverhütung im Sportunterricht
- Geburtsurkunde des Kindes (im Original)
- Meldebescheinigung
- Nachweise zur Sorgeberechtigung (keine Vaterschaftsanerkennung)
  - verheiratet = Eheurkunde
  - eheähnliche Gemeinschaft = Urkunde über das gemeinsame Sorgerecht
  - alleinerziehend = Negativbescheinigung vom Jugendamt (max. 6 Monate alt)
- Impfausweis im Original (Nachweis Masernimpfschutz)

**Achtung! Die Schulanmeldung kann nur mit vollständigen Unterlagen erfolgen!**

### 4. Muss unser/mein Kind an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen?

Vor der Aufnahme in die Schule sind Sie verpflichtet, Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. Alle Schulanfänger erhalten nach der Anmeldung in der Schule eine Einladung zur schulärztlichen Untersuchung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.

### 5. Kann unser/mein Kind vorzeitig eingeschult werden?

Kinder, die bis zum 30.06.2026 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung wird in der Schule innerhalb des Anmeldeverfahrens (siehe Frage 2) gestellt.

### 6. Kann die Einschulung unseres/meines Kindes verschoben werden?

In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Den Antrag auf Verschiebung der Schulpflicht können Sie über die Grundschule beim Landesschulamt bis zum 15.04.2027 stellen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen. Das Landesschulamt teilt Ihnen bis zum 31.05.2027 die Entscheidung zum Antrag mit.

### 7. Was ist zu tun, wenn unser/mein Kind in einer Grundschule in freier Trägerschaft aufgenommen werden soll?

Beabsichtigen Sie, ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft einzuschulen, muss Ihr Kind gemäß RdErl. des MK vom 18.06.2010 / 2.3 auch an der für Sie zuständigen öffentlichen Grundschule angemeldet werden. Bitte teilen sie dies im Rahmen der Anmeldung der für sie zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz mit Namen und Anschrift der

Grundschule in freier Trägerschaft, in die das Kind eingeschult werden soll, bis zum 31.03.2026 mit. Die Schule in freier Trägerschaft informiert Sie schriftlich über die Aufnahme des Kindes.

**8. Was ist zu tun, wenn unser/mein Kind in einer Grundschule außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches aufgenommen werden soll?**

Soll Ihr Kind eine Grundschule besuchen, die sich außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen öffentlichen Grundschule befindet, müssen Sie einen Antrag auf Ausnahme stellen. Für die Antragsstellung müssen zwingende Gründe dargelegt werden. Der Antrag ist bis zum 31.03.2026 an die gemäß Einzugsbereich ursprünglich zuständige Grundschule zu richten. Diese Grundschule leitet die Unterlagen an das Landesschulamt weiter. Das Landesschulamt informiert Sie über die getroffene Entscheidung.

**Wir wünschen Ihrem Kind viel Freude und Erfolg in der Schule.**